

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

5. Mai 1958

224/A.B.

zu 253/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

In Beantwortung einer Anfrage der Abgeordneten **S t r a s s e r** und Genossen, betreffend die Anwerbung junger Österreicher zur Fremdenlegion, teilt Bundesminister für Inneres **H e l m e r** folgendes mit:

In der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit werden derzeit 232 österreichische Staatsbürger als Angehörige der französischen Fremdenlegion, die bisher noch nicht zurückgekehrt sind, in Evidenz geführt.

In 202 Fällen erfolgte die Rekrutierung zur französischen Fremdenlegion noch während der Zeit der Besetzung Österreichs; seit Abschluss des Staatsvertrages bzw. nach Abzug der Besatzungstruppen aus Österreich sind 30 weitere Fälle bekannt geworden.

Nach den vorliegenden Aufzeichnungen waren 19 Personen zum Zeitpunkte des Eintrittes in die Legion im Alter unter 18 Jahren, die übrigen bereits über 18 Jahre alt.

Die nach Abzug der Besatzungsmächte in den Jahren 1956 und 1957 für die französische Fremdenlegion rekrutierten Österreicher wurden nicht in Österreich angeworben, sondern sind durchwegs die Dienstverpflichtung im Ausland eingegangen, in das sie mit ordnungsgemäss ausgestellten Reisedokumenten ausgereist waren.

Im Frühjahr 1957 sind dem Bundesministerium für Inneres Nachrichten zugegangen, dass in einzelnen Flüchtlingslagern unter den ungarischen Flüchtlingen für den Eintritt in die französische Fremdenlegion geworben oder Stimmung zu machen versucht wurde.

Die Sicherheitsbehörden wurden sofort angewiesen, dem Auftreten solcher Werber ein besonderes Augenmerk zuzuwenden und gegebenenfalls dem Gesetz entsprechend einzuschreiten. Darüber hinaus wurden auch die Flüchtlinge selbst darüber aufgeklärt, dass die Werbung für fremde Kriegsdienste, somit auch für die französische Fremdenlegion, nach den österreichischen Gesetzen ein mit Kerkerstrafe bedrohtes Verbrechen ist, dass sie auch als Flüchtlinge unter dem Schutz dieser Gesetzesbestimmung stehen und daher Wahrnehmungen in dieser Richtung der Sicherheitsbehörde oder der Lagerleitung sofort anzeigen sollen. In der Tat wurden einige solcher Anzeigen erstattet; die Werber hatten aber bereits das Weite gesucht, bevor die Sicherheitsbehörden sie festnehmen konnten. Ihre Kurrendierung wurde in die Wege geleitet.

Für die in den Dienst der Fremdenlegion getretenen österreichischen Staatsangehörigen wird, sofern es sich um Jugendliche und Minderjährige handelt, nach wie vor auf diplomatischem Wege wegen Entlassung aus dem Legionsdienst und Rückführung in die Heimat interveniert. Diese Schritte sind allerdings in einem Grossteil der Fälle erfolglos geblieben, da es nach einer von französischen Behörden im Juli 1949 erlassenen Verfügung zur rechtsgültigen Dienstverpflichtung genügt, dass der Legionswerber, der nicht im Besitze eines Geburts- und Lebeweisezeugnisses sein muss, die Erklärung abgibt, dass er zumindest 18 Jahre alt ist.